

## **Satzung**

### **über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Stadt Oppenheim**

**vom: 28.12.1988**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 42 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz, des § 8 Bundesfernstraßengesetz und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

#### **§ 2**

##### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz bzw. § 8 Bundesfernstraßengesetz der Erlaubnis durch die Stadt. Das gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

#### **§ 3**

##### **Erlaubnis**

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu stellen. Sie kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Die Verbandsgemeindeverwaltung entscheidet über den Antrag namens und im Auftrag der Stadt als Straßenbaulastträger und ggf. nach Zustimmung der Straßenbaubehörde gem. § 42 LStrG/§ 8 FStrG.

#### **§ 4**

##### **Rechtsnachfolge**

Bei Erteilung der Erlaubnis kann ein Übergang auf Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

#### **§ 5**

##### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Abweichung von den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen

1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen;
2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich auf höchstens 2 Wochen begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Saisonschluss- und Ausverkäufe;
3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen und der Gehweg mindestens 2,00 m breit ist.

## **§ 6**

### **Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung**

Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

## **§ 7**

### **Gebühren**

Für die Erteilung der Erlaubnis einer Sondernutzung werden Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8**

### **Märkte**

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

## **§ 9<sup>1</sup>**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 21.04.1968, geändert durch Satzung vom 26. 03.1971 außer Kraft.

Oppenheim, den 28.12. 1988

Stadt Oppenheim

gez. Becher  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Satzung am 12.01.1989 in Kraft getreten